

rung des Sachverhalts und zur Schadensabwehr durchgeführt werden und so wenig wie möglich in die Rechte der Bürger eingegriffen wird. Das ist im Vorgehen gegen feindlich-negative Kräfte insofern bemerkenswert, da sie teilweise detaillierte Kenntnisse über ihre Rechte und die Pflichten der Untersuchungsorgane besitzen. Es kursieren vor allem in feindlich-negativen Personenzusammenschlüssen diesbezügliche schriftliche Ausarbeitungen, die in einigen Fällen mit der Hilfe von ausgebildeten Juristen angefertigt wurden.

Ein weiterer, die wachsende politische Bedeutung der Tätigkeit der Linie IX vor Einleitung von Ermittlungsverfahren begründender Aspekt resultiert, wie die Untersuchungen ergaben, aus politisch klugen und rechtlich zulässigen, vielgestaltigen Abschlußentscheidungen in diesem Bereich, Auch hier müssen die eingangs genannten politischen Aspekte vorher gründlich durchdacht und abgewogen werden, um negative politische Auswirkungen möglichst auszuschließen. Das betrifft z. B. sowohl das Vermeiden unnötiger internationaler Angriffe gegen die DDR als auch die vorbeugende Abwehr möglicher negativer Tendenzen bei Teilen der Bevölkerung der DDR bzw, des jeweiligen Territoriums, die das Vertrauensverhältnis zum Staat bzw, zum MfS betreffen können oder sogar bei einzelnen Bürgern zu Zweifeln an der Rechtssicherheit führen können.

Die vielfältigen Möglichkeiten zur Begründung des Tätigwerdens der Linie IX vor Einleitung von Ermittlungsverfahren, der auf den gesetzlichen Regelungen beruhende breite politisch-operative, speziell befragungstaktische Spielraum, die Möglichkeit der Kombination von strafprozessualen Prüfungshandlungen mit Maßnahmen des VP-Gesetzes eröffnen einen relativ breiten Handlungsspielraum, auch hinsichtlich der abschließenden Entscheidungen sowohl unter rechtlicher als auch unter politisch-operativer Sicht. De nach den politischen Erfordernissen und der rechtlichen Zulässigkeit können die abschlie-